



17. Dezember 2018

## „Schuldrecht Besonderer Teil – Vertragliche und gesetzliche Schuldverhältnisse“ im WS 2018/2019 (3. Semester)

### Besprechungsfälle zum Recht der Geschäftsführung ohne Auftrag

#### I. Grundstrukturen der Geschäftsführung ohne Auftrag

*Fall 1:* Als A im Parkhaus seinen Wagen abholen will, bemerkt er am Motorrad des B eine tröpfelnde Benzinzufuhr und eine bereits leicht züngelnde Flamme. Um Schlimmeres zu verhindern, holt er seinen Auto-Feuerlöscher und erstickt die Flamme. Von B verlangt er Kostenersatz für das Auffüllen des Feuerlöschers.

*Fall 2:* Während der Dreharbeiten zu einem neuen „Tatort“-Krimi wird in einer Szene ein Auto verbrannt. A, der diese Szene zufällig beobachtet, glaubt an einen Notfall und versucht, den Brand mit seinem Feuerlöscher zu löschen. Anschließend verlangt er Ersatz seiner Kosten für das Auffüllen des Feuerlöschers.

*Fall 3:* Beim Verlassen einer Bar nimmt G versehentlich das goldene Feuerzeug seines Tischnachbarn T mit, das seinem eigenen zum Verwechseln ähnlich sieht. Einige Tage später veräußert er das vermeintlich ihm gehörende wertvolle Stück zu einem guten Preis. Nachdem sich der Vorgang aufgeklärt hat, erscheint T und verlangt von G den erzielten Kaufpreis heraus.

*Fall 4:* Dem leidenschaftlichen Pfeifenraucher und -sammler P gelingt es nicht, dem J eine alte englische Meerschaumpfeife abzukaufen. Daraufhin stiehlt er dem J bei nächster Gelegenheit die Pfeife. Monate später gelingt es dem S, P dazu zu überreden, die wertvolle

Pfeife vorübergehend für eine Ausstellung zur Verfügung zu stellen. Aufgrund des besonderen Verhandlungsgeschicks des P zahlt S dafür allerdings einen Mietzins, der das in solchen Fällen Übliche bei weitem übersteigt. In der Ausstellung erkennt J seine Pfeife wieder. Kann J neben der Pfeife auch den von S gezahlten Mietzins herausverlangen.

*Fall 5:* G trifft in seinem Garten Vorbereitungen für ein Grillfest. Als er das Feuer kurz aus den Augen läßt, springt ein Funke auf einen Schuppen über. G's Nachbar N bemerkt dies und will das Feuer mit seinem Feuerlöscher löschen, obwohl er ganz genau weiß, dass G, wegen eines erbitterten Nachbarschaftsstreits mit ihm, eher seinen Schuppen opfern würde, als in seiner Schuld zu stehen. Nach Abschluss seiner Aktion verlangt er von G Aufwendungsersatz. Wie ist dieses Verlangen zu beurteilen, wenn a) es N nicht gelingt, dass Feuer zu löschen; b) N zwar das Feuer löschen kann, es sich später aber herausstellt, dass G den Schuppen ohnehin abreißen und verbrennen wollte; c) N den Schuppen löschen kann, sein Eingreifen aber nicht erforderlich gewesen ist, weil G Sekunden später mit einem Gartenschlauch bereit gestanden hätte.

## II. Der Fremdgeschäftsführungswille

*Fall 1:* A entdeckt in einem Laden eine seltsame Briefmarke, von der er weiß, dass sein Freund F diese schon lange für seine Sammlung erwerben wollte. Er kauft sie deshalb für seinen Freund.

*Fall 2:* A bemerkt in der über ihm liegenden Wohnung des B einen Wasserrohrbruch, der seine eigene Wohnung in Mitleidenschaft zu ziehen droht. Daraufhin dringt er in die Wohnung des B ein und behebt den Wasserrohrbruch. Ihm entstehen Aufwendungen von 250,- Euro, die er von B ersetzt verlangt.

*Fall 3:* Einem auf der rechten Seite fahrendem Autofahrer A kommen auf der Gegenfahrbahn drei Radfahrer entgegen. Plötzlich gerät der in der Mitte fahrende 10-jährige Radfahrer R auf die Fahrbahn des A, der geistesgegenwärtig seinen Wagen nach rechts lenkt. Bei diesem Manöver prallt er gegen einen Baum, was eine Gehirnerschütterung und Sachschäden nach sich zieht. A verlangt von R Ersatz dieser Schäden. (nach BGHZ 38, 270)

*Fall 4:* Als A seinen Wagen in die Garage fahren will, muss er feststellen, dass die Zufahrt vom Wagen des B versperrt wird. Er lässt diesen Wagen abschleppen und verlangt von B die Abschleppkosten von 180,- Euro erstattet. Zu Recht? *Abwandlung:* A will nicht *in* die, sondern *aus* der Garage fahren, um einen wichtigen Termin wahrzunehmen, vom dem ein Gewinn von 100.000 Euro abhängt. Er lässt B's Wagen abschleppen, nachdem er kein Taxi gefunden hat.

*Fall 5:* Um seinem der Spielsucht verfallenen hochverschuldeten Sohn S aus einer Notlage zu helfen, zahlt V dessen Schulden bei der Bank B. Damit S sein noch vorhandenes Vermögen nicht weiter verspielt, klagt V einen Teilbetrag ein. Mit Erfolg? *Abwandlung:* Vor der Zahlung des V erklärt S ausdrücklich seinen Protest.

*Fall 7:* Der verarmte und hochverschuldete P ist Eigentümer eines wertvollen Gemäldes von Spitzweg, das ihm der passionierte L abkaufen möchte. Da es sich aber um ein

Erbstück handelt, das von Generation zu Generation weitergegeben wird, weigert sich P beharrlich, das Gemälde zu verkaufen. Daraufhin macht L einen der Gläubiger des P ausfindig und tilgt generös die Schulden des P. Anschließend verklagt er P auf Rückzahlung mit dem Ziel, nach gewonnenem Prozess das Gemälde pfänden und letztlich ersteigern zu können. Wird ihm dies gelingen?

*Fall 8:* B neigt zum Zündeln, wobei er eine Vorliebe für brennende Kirchen entwickelt hat. So zündet er eines Nachts die Kirche der Pfarrei P seiner Heimatstadt an, die bis auf die Grundmauern niederbrennt und später vom Träger der Baulast T wieder aufgebaut wird. T möchte sich nun bei B schadlos halten. (nach RGZ 82, 206 - Dombrandfall)

*Fall 9:* Der Zimmermeister Z bringt im Hause des A von ihm grundierte Profildretter an, die einige Zeit später von Malermeister M mit einer Lasur bestrichen werden. Sowohl die Grundierung des Z als auch die Lasur des M sind mangelhaft ausgeführt worden, so daß sich nach einiger Zeit Risse in den Brettern zeigen. A nimmt daraufhin den Malermeister M auf Nachbesserung in Anspruch, der den Mangel durch Neuanbringung von Profildrettern beseitigt. M entstehen dadurch Kosten von 10.000,- Euro, die er zur Hälfte von Z erstattet haben möchte. (nach OLG Hamm, NJW-RR 1991, 730 und OLG Hamm, NJW-RR 1992, 849)

### **III. Der pflichtengebundene Geschäftsführer**

*Fall 1:* Hauseigentümer E beauftragt den Malermeister M mit der Durchführung von Renovierungsarbeiten in mehreren seiner Häuser; der Vertrag ist jederzeit kündbar. Nachdem M einige Wohnungen renoviert hat, wird der Vertrag von E gekündigt. Aufgrund eines Büroversehens wird dies dem M von seinem Mitarbeiter nicht sofort mitgeteilt, so dass er noch vier weitere Wohnungen des E renoviert, bis er von der Kündigung erfährt. M verlangt von E Kostenerstattung. *Abwandlung:* Bei der Renovierung der vier Wohnungen leistet M - ohne Verschulden - mangelhafte Arbeit. M verlangt gleichwohl von E Kostenerstattung.

*Fall 2:* In der Wohnung des verreisten Mieters M kommt es zu einem Wasserrohrbruch, der die darunter gelegene Wohnung des Nachbarn N in Mitleidenschaft zieht. N wendet sich mit der Bitte um Unterstützung an den Klempner K, der die Tür aufbricht und die Reparatur ausführt. K verlangt sowohl von N wie auch von M Erstattung seiner Kosten. *Abwandlung:* Trotz aller Anstrengungen misslingt dem K die Reparatur, und es kommt zu einer Überschwemmung. K verlangt gleichwohl von N und M Kostenerstattung.

*Fall 3:* Der Tierfreund F bringt einen angefahrenen Hund des Hundebesitzers H zum Tierarzt A, dem er wahrheitsgemäß erklärt, er wisse nicht, wem der Hund gehöre. Später verlangt A die Behandlungskosten sowohl von F wie auch von H ersetzt, den er anhand der Hundesteuermarke ausfindig gemacht hat.

*Fall 4:* Kioskbesitzer B macht den Taxifahrer T auf den bewusstlos gewordenen Passanten P aufmerksam und fordert ihn auf, P in ein Krankenhaus zu fahren. T verlangt später von B und von P die Fahrtkosten.

*Fall 5:* Der Wirtschaftsprüfer W sollte helfen, die finanzielle Situation des H zu bereinigen. Er sollte im Vergleichswege Schulden des H regulieren, ein Darlehen aufnehmen und ein Anwesen veräußern. H versprach dafür dem W ein Honorar von 20.000 Euro. W erfüllte die Aufgaben zur vollen Zufriedenheit des H. Es gelangt ihm insbesondere, auf juristisch erfindungsreiche Weise die Gläubiger mit der Hälfte der von H geschuldeten Summen abzufinden. Als W daraufhin von H das Honorar verlangte, nahm sich H einen Rechtsanwalt. Nachdem dieser ihn darauf hingewiesen hatte, dass W bei dem Auftrag, die Schulden zu regulieren, in der Hauptsache Rechtsberatungstätigkeit ausgeübt hatte, verweigerte H die Zahlung des Honorars. Wie ist die Rechtslage, wenn das angemessene Honorar für die Schuldenbereinigung 5.000 Euro, für die restlichen Tätigkeiten 3.000 Euro beträgt, und wenn W keine Erlaubnis nach dem Rechtsberatungsgesetz hatte? (BGHZ 37, 258; BGHZ 50, 290)

*Fall 6:* A fährt nachts durch einen Wald, als ihm plötzlich ein Wildschwein in den Wagen rennt. Er verliert die Kontrolle über den Wagen und prallt gegen einen Baum. Er selbst kann sich in Sicherheit bringen, während sein Wagen völlig ausbrennt und die umliegenden Büsche entzündet. Daraus entsteht ein Waldbrand, den die örtliche freiwillige Feuerwehr nur mit Mühe löschen kann. Resultate dieser Nachtfahrt sind ein Waldschaden von 250.000,- Euro und Einsatzkosten der Feuerwehr von 25.000,- Euro. Der Waldeigentümer W will seinen Schaden, die Feuerwehr F ihre Kosten von A ersetzt haben. (nach BGHZ 40, 28 „Funkenflugfall“ und BGHZ 63, 167 „Tankwagenfall“)

#### **IV. Der Geschäftsherrenwille**

*Fall 1:* Rentner R trägt bei seinem Sonntagsspaziergang voller Stolz einen wertvollen antiken Spazierstock, der früher einmal im Eigentum des Reichskanzlers Bismarck gestanden hatte. Plötzlich wird er von einem Hund angefallen, der sich in seiner Wade zu verbeißen droht. Der Passant P eilt ihm zu Hilfe, greift zum Spazierstock des R und versucht, den Hund damit in die Flucht zu schlagen. Der Hund zerbeißt die Hose des P, bevor er unter der Wucht der Schläge das Feld räumt. Beim letzten Schlag zerbricht der altersbedingt sehr spröde Spazierstock in zwei Teile. Wieder beruhigt diskutieren R und P die Folgen des Vorfalls. R lehnt einen Ersatz für die Hose des P ab und beansprucht seinerseits Ersatz für den Spazierstock. Er weist darauf hin, er sei mit der Zerstörung des wertvollen Stockes zu seiner Rettung nie und nimmer einverstanden gewesen. Bei dem Hund habe es sich lediglich um einen beißschwachen Pudel gehandelt, so dass er gerne gewartet hätte, bis P den Hund mit anderen Mitteln vertrieben hätte.

*Fall 2:* Als K im Schalterraum seiner Bank B eine Einzahlung vornimmt, stürmt der verummte und bewaffnete R herein. K wird Zeuge eines Überfalls, bei dem R 100.000 Euro erbeutet. Als R die Bank verlassen will, stürzt sich K beherzt auf ihn und bringt ihn zu Fall. Bei dem anschließenden Handgemenge, behält K zwar die Oberhand, muss allerdings neben einigen Fausthieben eine Beschädigung seiner wertvollen Uhr hinnehmen. K verlangt von B Ersatz seiner Arzt- und die Reparaturkosten. B verweigert dies mit dem Hinweis, sie habe ihren Angestellten die Weisung erteilt, im Falle eines Bankraubs den Weisungen des Täters nachzukommen, und sei deshalb auch mit einem Einschreiten des K nicht einverstanden gewesen. *Abwandlung:* Während des Handgemenges zwischen K und R erleidet die Bankangestellte X eine Herzattacke und fällt in Ohnmacht. Der Bankkunde Y, von Beruf Arzt und frei praktizierender Kardiologe, leistet ihr fachkundig ärztliche

Hilfe (Mund-zu-Mund-Beatmung, Herzmassage) und wiederbelebt X nach halbstündiger Anstrengung. Danach begleitet er sie im Krankenwagen in die Universitätsklinik, so dass er erst zwei Stunden später als geplant in seine Praxis zurückkehren kann. Dort erfährt er von seiner Sprechstundenhilfe, dass an diesem Tage überraschenderweise ohnehin keine Patienten gekommen seien. Später sendet Y der X eine Honorarnote.

*Fall 3:* G befährt mit seinem PKW eine dunkle Landstraße und bemerkt erst im letzten Augenblick einen vor ihm fahrenden unbeleuchteten Traktor. Er überholt den Traktor und veranlasst ihn zum Anhalten, um den Fahrer auf die mangelhafte Beleuchtung aufmerksam zu machen. Just in diesem Augenblick fährt der Autofahrer A auf den unbeleuchteten Traktor auf und schiebt diesen auf den davor stehenden G, der durch die Traktor-Stoßstange erhebliche Verletzungen erleidet. A hält es für „dreist“, dass G die Kosten seiner Heilbehandlung von ihm ersetzt verlangt. *Abwandlung:* Eine Minute nach dem Unfall passiert der Motorradfahrer M den Ort des Geschehens und hält gleichfalls an. Er ist entsetzt, als G auch ihn mit seiner Forderung nach Ersatz seiner Heilbehandlungskosten konfrontiert. (nach BGHZ 47, 188)

*Fall 4:* X wird Zeuge, wie der offensichtlich geistesgestörte G mit einem Hammer auf die wehrlose F einschlägt. Er eilt ihr zur Hilfe und kann den Angreifer überwältigen, nicht ohne allerdings selbst empfindliche Schläge einstecken und Blutflecken an seinem neuen Anzug in Kauf nehmen zu müssen. Als er von der Krankenkasse K der F seine Aufwendungen (Arzt- und Reinigungskosten) erstattet verlangt, lehnt diese mit dem Hinweis ab, die Tötung der F wäre für die Krankenkasse sehr viel kostengünstiger gewesen. (nach BGHZ 33, 251, vollst. abgedr. in NJW 1961, 359)

*Fall 5:* Weil sich die Jurastudentin J wieder einmal mit drei Punkten in einer BGB-Klausur bescheiden muss, versucht sie, aus dem Fenster des Hörsaals im 5. Stock zu springen. Doch ihre Kommilitonin K kann sie im letzten Augenblick zurückreißen. Dabei beschädigt sie den Verschluss ihres goldenen Armbandes. K ist der Meinung, J müsse ihr die Reparatur bezahlen.

*Fall 6:* Um die Weltöffentlichkeit auf die Probleme Tibets aufmerksam zu machen, fliegt sich der Buddhist B nach Berlin ein. Auf dem Ku'-Damm am Kranzler-Eck überschüttet er sich mit Benzin und will sich anzünden. Der 17jährige H wirft sich geistesgegenwärtig dazwischen. Es kommt zu einer Rauferei, aus der B und H leicht verletzt herausgehen. Der anwesende Arzt A behandelt die beiden ambulant. H und A fragen nach ihren Rechten gegen B.

*Fall 7:* Der schwer an Aids erkrankte A sieht in seinem Leben keinen Sinn mehr. Er hätte ohnehin nur noch kurze Zeit zu leben und müsste seine Ersparnisse für zusätzliche ärztliche Pflege aufbringen, obwohl seine kleine Tochter T dieses Geld nach seinem Tod sicherlich gut gebrauchen könnte. Er beschließt deshalb, seinem Leben ein Ende zu setzen und an einem kalten Wintertag in einen eiskalten See zu springen. Am Ufer lässt er einen Abschiedsbrief zurück, in dem er die Gründe seines Selbstmords erläutert. Zufällig entdeckt ein Wanderer W diesen Brief, liest ihn und eilt dem A zu Hilfe, indem er in den See springt. W vermag zwar den A zu retten, zieht sich aber eine schwere Lungenentzündung zu, die er nicht überlebt. Seine Hinterbliebenen H, eine Ehefrau und fünf Kinder, verlangen nun von A Unterhalt mit dem Hinweis auf den Wegfall ihres Ernährers. *Abwandlung:* W erleidet bei der Rettungsaktion schwere Verletzungen zu, die er zwar überlebt, die ihn jedoch zeit seines Lebens an den Rollstuhl fesseln. W verlangt

von A unter Hinweis auf seinen erhöhten Lebensbedarf eine Invaliditätsrente. (nach RGZ 167, 85 und BGHZ 92, 270)

*Fall 8:* G findet auf der Straße einen angefahrenen und schwer verletzten Hund, der dem Tierforschungsinstitut I entlaufen war. G bringt den winselnden Hund zum Tierarzt T zur Behandlung. Trotz aller Bemühungen sind die Rettungsversuche vergeblich. G zahlt die Rechnung des T und möchte sich nun bei I als dem Eigentümer des Hundes schadlos halten. Von I erfährt G, dass der Hund zwar früher für Zuchtversuche eingesetzt, vor einigen Wochen aber „auf's Altenteil“ gesetzt worden war und in den nächsten Tagen eingeschlafert werden sollte. I lehnt jede Kostenerstattung ab, weil „diese alte, wurmverseuchte Töle ohnehin zu nichts mehr nütze gewesen“ sei.

*Fall 9:* Im gemeinsamen Skiurlaub hat G mit seinem Freund F in einer Berghütte Quartier gemacht. Am frühen Nachmittag des letzten Urlaubstages möchte G nochmals auf die Piste und teilt F mit, er sei bei Einbruch der Dunkelheit zum geplanten Abfahrtszeitpunkt wieder zurück; schließlich müsse man morgen früh wieder ins Büro. Auf der Piste lernt er dann allerdings die attraktive Skihäsin H kennen, die ihn schließlich in ihr Hotel zum Übernachten einlädt. Als G bei Einbruch der Dunkelheit noch nicht zurückgekehrt ist, verschiebt F seine Abreise, um nach ihm zu suchen. F irrt die halbe Nacht im Mondschein auf der Piste herum. Auf eisglattem Abhang rutscht er aus und bricht sich ein Bein. Er schleppt sich zur Hütte zurück und ruft die Bergwacht an, die ihn noch in derselben Nacht ins Krankenhaus bringt. Dort besucht ihn am nächsten Morgen G in bester Laune. Voller Wut verlangt F von ihm Ersatz seiner Behandlungskosten. *Abwandlung:* F irrt die halbe Nacht im Mondschein auf der Piste herum, um G zu suchen. Er kehrt - unverletzt - nach Mitternacht zur Hütte zurück, um am nächsten Morgen die Bergwacht zu verständigen. Vor Tagesanbruch meldet sich G aber in bester Laune bei dem besorgten und erzürnten F zurück. F hat durch die verzögerte Heimreise einen wichtigen Geschäftstermin versäumt, dessen Wahrnehmung ihm einen Gewinn von 5.000,-- DM eingebracht hätte. Diesen Verlust möchte er von G ersetzt haben.